

Statuten des Vereins "Interreligiöser Think-Tank"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Interreligiöser Think-Tank" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der "Interreligiöse Think-Tank" ist ein institutionell unabhängiger Zusammenschluss von Exponentinnen des interreligiösen Dialogs in der Schweiz. Er bezweckt die Förderung eines gleichberechtigten Miteinanders der verschiedenen Religionsgemeinschaften in der Schweiz durch die kritische Reflexion der aktuellen religionspolitischen Debatten sowie durch die Entwicklung neuer Ansätze und wegweisender Ideen für den interreligiösen Dialog, speziell aus Sicht von Frauen der Religionsgemeinschaften.

Zu diesem Zweck werden Stellungnahmen zu aktuellen gesellschaftlichen und religionspolitischen Fragen und Debatten erarbeitet sowie die Erkenntnisse und das interreligiöse Know-how des "Interreligiösen Think-Tanks" durch einen eigenen Internetauftritt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3. Ziele

Der "Interreligiöse Think-Tank" verfolgt diese Ziele:

- Die positive und konstruktive Rolle von Religion für den Zusammenhalt der Gesellschaft, für Sicherheit und Frieden fördern.
- Das Potential der Religionen zur Erlangung von Gerechtigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen aufzeigen und nutzen, insbesondere in Bezug auf das Geschlechterverhältnis.
- Die Religionsfreiheit schützen und bewahren, den religiösen Frieden in der Schweiz fördern und jeglichen Formen von Fundamentalismus vorbeugen.
- Der Stimme von religiösen Frauen in der Gesellschaft Gehör verschaffen und ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten.
- Den Austausch und die Zusammenarbeit von interreligiös engagierten Frauen fördern.
- Den Austausch mit religiösen, politischen und anderen gesellschaftlich relevanten Institutionen pflegen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Spenden von Dritten.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins aktiv engagiert. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme, Abweisung und Ausschluss von Mitgliedern abschliessend.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahrs oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorin

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Termin, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Beschlüsse der MV erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisorin
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Statutenänderungen
- Festlegen des Vereinsbeitrags
- Festlegen der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Vereins
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder; Stimm-entscheid der Präsidentin.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der MV und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung der Interessen des Think-Tanks nach aussen
- Entscheid über die Veröffentlichung von Stellungnahmen
- Arbeitsgruppen werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisorin. Wiederwahl ist zulässig.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird von der MV festgelegt. Er beträgt CHF 30.- pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Sie bestimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. November 2008 in Basel angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Basel, 4. November 2008